

# **Haushaltssatzung**

**2015**

**- Entwurf -**

Stand: 05.03.2015

**- Entwurf -**

**Haushaltssatzung**

**der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am ..... folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.841.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	23.310.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.887.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.493.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.036.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.336.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.300.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	111.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.223.600 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.941.000 €
Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	-5.717.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

2.300.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 330 v.H. |

Friedeburg,

Goetz  
Bürgermeister